

**29.05.02**

A

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts  
und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handels-  
klassen für Rindfleisch****A. Zielsetzung**

1. In der neuen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ist von der EU-Kommission für Deutschland eine Regelung aufgenommen worden, dass die Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Gebiete sind, in denen Ziegenprämien gewährt werden können. Dieser EG-Regelung muss das nationale Recht noch angepasst werden.
2. Darüber hinaus soll die befristete Geltung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnung musste zur Durchführung von EG-Recht ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.
3. Nach einer Änderung des EG-Rechts ist bei der Handelsklassifizierung von Rindern für die Unterscheidung zwischen Schlachtkörpern junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren von Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere nicht mehr auf den Grad der Verknöcherung bestimmter Wirbel abzustellen. Vielmehr sollen hierfür die Angaben zum Alter der Tiere, die im Rahmen des in den Mitgliedstaaten gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 aufgebauten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zur Verfügung stehen, herangezogen werden.

...

**B. Lösung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird geändert. Die befristete Geltung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben.

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch wird geändert.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**29.05.02**

A

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handels- klassen für Rindfleisch**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 29. Mai 2002

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

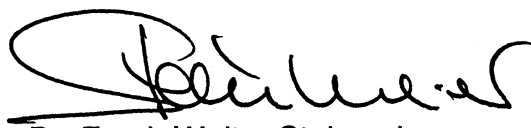
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts  
und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen  
für Rindfleisch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts und zur Änderung der  
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch**

Vom 2002

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 zuletzt durch Artikel 200 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

**Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2002 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Schaffleisch“ durch die Wörter „Schaf- und Ziegenfleisch“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Prämie für die Mutterschafhaltung oder die Mutterziegenhaltung (Mutterschafprämie oder Ziegenprämie),“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften dieser Verordnung über die Gewährung der Mutterschaftprämie gelten für die Gewährung der Ziegenprämie mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Mutterschaftprämie die Ziegenprämie tritt, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.“

2. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt

Mutterschaftprämie und Ziegenprämie“

5. In § 30a werden die Wörter „Mutterschaftprämie kann“ durch die Wörter „Prämien nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABL. EG Nr. L 341 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung können“ ersetzt.
6. In § 30b Nr.1 werden die Wörter „des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABL. EG Nr. L 341 S. 3) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
7. In § 30c werden die Wörter „Zur Mutterschaftprämie nach Artikel 4 Abs. 1“ durch die Wörter „Zu den Prämien nach Artikel 4“ ersetzt.
8. Nach § 33c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 33d

Antragsfrist für die Zuteilung von Ziegenprämienansprüchen  
aus der nationalen Reserve

Für das Kalenderjahr 2003 kann abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Antrag auf Zuteilung von Ziegenprämienansprüchen aus der nationalen Reserve in der Zeit vom 1. bis 30. September 2002 gestellt werden.“

9. Die Anlage 1 wird unter der Überschrift „Niedersachsen“ wie folgt geändert:
- a) Den Wörtern „Wolfsburg“, „Delmenhorst“, „Emden“ und „Oldenburg“ wird jeweils das Wort „Stadt“ vorangestellt.
  - b) Die Wörter „Landkreis Oldenburg“ werden gestrichen.

#### Artikel 2

### **Änderung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien- Verordnung**

Artikel 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 26. Februar 2002 (BGBl. I S. 995) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

### **Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch**

Die Fußnote 2 der Anlage 2 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991, die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1641) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Unterscheidung der Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren und den Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere bestimmt sich nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper (ABL. EG Nr. L 67 S. 23), der durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2181/2001 der Kommission vom 9. November 2001 (ABL. EG Nr. L 293 S. 8) geändert worden ist.“

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2002

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft



## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

In der Rinder- und Schafprämien-Verordnung soll die Anpassung an die in der neuen EG-Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch aufgenommene Regelung erfolgen, wonach in Deutschland die Berggebiete im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Gebiete sind, in denen Ziegenprämien gewährt werden können. Zudem soll die befristete Geltung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnung musste zur Durchführung von EG-Recht ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

Bei der Handelsklassifizierung von Rindern sollen für die Unterscheidung zwischen Schlachtkörpern junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren von Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere die Angaben zum Alter der Tiere, die im Rahmen des in den Mitgliedstaaten gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 aufgebauten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zur Verfügung stehen, herangezogen werden.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet.

Durch diese Verordnung entsteht den Ländern kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

##### Zu Nummer 1

Nachdem die Verordnung (EG) Nr. 623/2002 der Kommission vom 11. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 in Bezug auf die Gebiete, in denen Ziegenprämien gewährt werden (ABL. EG Nr. L 95 S.12) erlassen worden ist, kann in Deutschland auch in bestimmten Gebieten die Zahlung der Ziegenprämie erfolgen. Zur Anpassung wird der Anwendungsbereich

der Rinder- und Schafprämien-Verordnung erweitert. Durch den neuen Satz 2 in § 1 wird geregelt, dass die Bestimmungen der Verordnung zur Mutterschafprämie auch für die Gewährung der Ziegenprämie gelten.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 19, §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

#### Zu Nummer 2

Aufgrund einer seinerzeitigen Änderung des § 19 Abs. 4 Nr. 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung hat der Handelsbeteiligte dem Antragsteller bei der Ausfuhr männlicher Rinder in ein Drittland von den bei ihm verbleibenden, vollzogenen Exemplaren der Ausfuhranmeldung oder, sofern ausgestellt, der Kontrollexemplare T5 Kopien zur Vorlage bei der Landesstelle vorzulegen. Die EU-Kommission hat auf eine Anfrage Deutschlands ausdrücklich dargelegt, dass nach Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2342/1991 dem Prämienantrag bei der Ausfuhr von Tieren in Drittländer die Ausfuhranmeldung sowie der Nachweis über das Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft, d.h. das Kontrollexemplar T5 beizufügen sind. Das Kontrollexemplar T5 kann die Ausfuhranmeldung nicht ersetzen. Daher muss § 19 Abs. 4 Nr. 1 entsprechend angepasst werden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7, §§ 15, 16 MOG)

#### Zu Nummer 3

Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend.

#### Zu Nummer 4

Im 7. Abschnitt sind nunmehr die gemeinsamen Vorschriften für Mutterschafprämie und Ziegenprämie geregelt.

#### Zu Nummern 5

Durch diese Vorschrift wird die Mindestzahl der Mutterschafe und/oder Ziegen, für die ein Prämienantrag gestellt werden kann, festgelegt. Diese Mindestzahl beträgt wie bisher 10 Tiere (Beispiel: 6 Mutterschafe und 5 Ziegen).

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs.1 S. 1 MOG)

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG)

Zu Nummer 7

§ 30c muss geändert werden, damit auch zur Ziegenprämie nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 Ergänzungsbeträge gewährt werden können.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 MOG)

Zu Nummer 8

Durch den neuen § 33d wird die Antragsfrist auf Zuteilung von Ziegenprämienansprüchen aus der nationalen Reserve für das Kalenderjahr 2003 für die Zeit vom 1. bis 30 September 2002 festgelegt, um den Erzeugern die frühestmögliche Nutzung der Prämienansprüche zu ermöglichen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG)

Zu Nummer 9

Redaktionelle Klarstellung

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 MOG)

**Zu Artikel 2**

Mit Artikel 2 wird die Vorschrift der Sechsten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmt, aufgehoben.

Die genannte Änderungsverordnung enthält folgende Regelungen:

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ist mit Wirkung zum 1. Januar 2002 durch Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 341 S. 3) reformiert worden.

Nach Artikel 4 Abs. 3 der o.a. Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Mindestzahl von Tieren festzulegen, für die ein Prämienantrag gestellt werden kann. Diese Mindestzahl darf nach dem EG-Recht nicht kleiner als 10 und nicht größer als 50 sein. In Deutschland soll die bisher EG-rechtlich vorgeschriebene Mindestzahl von 10 Tieren auch weiterhin gelten, die sich in der Praxis bewährt hat. Dies wird im neuen § 30a geregelt.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 werden Erzeugern nach Maßgabe bestimmter von den Mitgliedstaaten zu treffender Feststellungen eine Zusatzprämie für die Schafhaltung in benachteiligten Gebieten (Absatz 1) und eine Zusatzprämie für die Wandertierhaltung in benachteiligten Gebieten (Absatz 2) gewährt. Bei diesen Feststellungen handelt es sich um Prämienvoraussetzungen, die im neuen § 30b und den dazugehörigen Anlagen geregelt werden.

Im neuen § 30c werden die Ergänzungsbeträge geregelt, die den Erzeugern nach der neuen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch jährlich im Rahmen der den Mitgliedstaaten zugewiesenen Globalbeträge zu gewähren sind. Die Ergänzungsbeträge können nach Artikel 11 Abs. 2 2. Tiert der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 die Mutterschafprämie nach Artikel 4 erhöhen. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland Gebrauch gemacht werden. Es soll daher wie bei den Rinderprämien ein einheitlicher zusätzlicher Betrag zu den Mutterschafprämien gewährt werden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 19 und § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

### **Zu Artikel 3**

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper (ABL. EG Nr. L 67 S. 23) ist durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2181/2001 der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 hinsichtlich des Kriteriums für die Unterscheidung der Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Rinder (ABL. EG Nr. L 293 S. 8) dahingehend geändert worden, dass hierfür die Angaben zum Alter der Tiere, die im Rahmen des in den Mitgliedstaaten gemäß Titel I der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 aufgebauten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zur Verfügung stehen, herangezogen werden.

Die Unterscheidungsgesichtspunkte für die betroffenen Schlachtkörper sind durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht geregelt. Vor diesem Hintergrund ist ein Hinweis im nationalen Recht auf das EG-Recht ausreichend. So kann insbesondere das Alter des Rindes aus dem Rinderpass entnommen werden, der das Tier bis zur Schlachtung begleitet.

(Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 6 des Handelsklassengesetzes)

#### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.